

**Satzung über die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser  
und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag  
(KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 05. 07. 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Möser ist Träger der Kindertageseinrichtungen
  - ➔ „MS Piratenclub“, Schermener Weg 1 c in 39291 Möser OT Schermen
  - ➔ „Regenbogen“ Burgenser Weg 6 in 39175 Möser OT Körbelitz
  - ➔ „Hort Möser“ Gartenstraße 27 in 39291 Möserund unterhält diese als öffentliche Einrichtungen für die sozialpädagogische Bildung und Betreuung von Kindern. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags – freitags(außer an Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Kuratoriums.
- (3) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ hat eine jährlicher Schließzeit von zwei zusammenhängenden Wochen. Der Termin ist den Eltern bis zum 31. 10 des Vorjahres mitzuteilen.

**§ 3 Anspruch**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7.00Uhr – 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (3) Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, entsprechend Ihrer persönlichen Erfordernisse flexible Betreuungszeiten zu wählen. Diese sind im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren d.h. die Betreuungszeiten sind mit Uhrzeiten zu untersetzen.
  - ➔ Betreuungszeit bis 8 Stunden  
Die tägliche Betreuungszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit max. zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag zu benennen.
  - ➔ Betreuungszeit bis 10 Stunden Die tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag zu benennen.
- (4) Ein über den bestehenden Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.
- (5) Hortplätze werden als Ganztagsplätze wie folgt zur Verfügung gestellt:
  - ➔ Unterrichtszeit  
6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn /Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
  - ➔ Ferienzeit  
6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden
  - ➔ in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“  
Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
  - in der Kindertagesstätte „Regenbogen“  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
  - ➔ im Hort Möser  
Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgangbetreut.
- (2) Vorrangig sind in der
  - ➔ Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind.
  - ➔ Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.
- (3) Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen oder Gemeinden Aufnahme finden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
- (5) Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (6) Hortanmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.
- (8) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (9) Zwischen dem Träger der Einrichtungen und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (10) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

#### **§ 5 Gastkinder**

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 10% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 6 Verpflegung**

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
- (2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
- (3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.

#### **§ 7 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.
- (2) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer /einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).

- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindereinrichtung abgegeben haben.

### **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Der abzuschließende Betreuungsvertrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.
- (2) Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
- (3) Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in den Einrichtungen relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderung u.ä. ), sind dem Träger der Einrichtungen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.
- (5) Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (6) Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.

### **§ 9 Krankheit/Anzeigepflicht**

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

### **§ 10 Versicherungen**

Der Träger der Kindertageseinrichtungen versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind, gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

### **§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

### **§ 12 Gebühren**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in
  - ➔ der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“
  - ➔ der Kindertagesstätte „Regenbogen“
  - ➔ dem Hort Möserwird, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang, eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Sich aus einer Änderung des geschlossenen Betreuungsvertrages ergebene Gebühreanpassungen treten jeweils zum 1. des Folgemonats in Kraft.
- (3) Bei dem zu zahlenden Elternbeitrag handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest. Darin enthaltene Staffellungen werden nur gewährt, wenn die Betreuung von Kindern mit gleichem Wohnsitz in der gleichen Kindereinrichtung erfolgt.
- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

### **§ 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekannt gegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenz Zeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers zu verzeichnen sein.

### **§ 15 Unterbrechung der Nutzung**

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c) Schließzeiten aufgrund §2 (3) – (4) dieser Satzung erfolgen,
- d) sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

### **§ 16 Abmeldung**

- (1) Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

### **§ 17 Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, welche die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.
- (2) Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

### **§ 18 Kündigungsrecht des Trägers**

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a) wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden
- b) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern
- c) wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät

Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

### **§ 19 Sonstiges**

Für die Betreuung von Kindern außerhalb der lt. Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten bzw. außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten sind je angefangene Stunde 15% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle Euro-Beträge gerundet.

Die Zeiten sind durch das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu dokumentieren und dem Träger schriftlich mitzuteilen.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Möser, den 06. 07. 2011

gez. B. Köppen  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage 1**

## **Gebührentarife**

Die Gebühr je Monat beträgt für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt mit gleichem Wohnsitz für die Kindergeld gewährt wird

*Bei einer tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden.*

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 110,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 95,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 80,00 €

*Bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden*

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 150,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 135,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 120,00 €

*Bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden*

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 185,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 170,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 155,00 €

je Stunden und Platz außerhalb des Rechtsanspruches 50,00 €

Die Gebühr je Monat beträgt für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang mit gleichem Wohnsitz für die Kindergeld gewährt wird

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 70,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 60,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 50,00 €